

Richtlinie

des Landkreises Ludwigslust-Parchim

zur Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen

mit sozialer Aufgabenstellung

§ 1 Vorbemerkungen

Ziel der Förderung im sozialen Bereich ist die Unterstützung von sozialen Aktivitäten für die Bürger des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die insbesondere in Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen organisiert sind.

§ 2 Rechtsgrundlage, Zweck

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen soziale Vorhaben und Projekte insbesondere von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt nach Kriterien des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht! Eine Doppelförderung aus unterschiedlichen Bereichen des Landkreises für ein und dieselbe Maßnahme soll ausgeschlossen werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen im sozialen Bereich,

- die betroffenen Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen helfen und damit zur Integration in die Gesellschaft beitragen,
- die im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit auf bestimmte Problemsituationen betroffener Gruppen hinweisen und über mögliche Hilfen aufklären,
- die Erfahrungsaustausche und Informationen zu bestimmten Themenkomplexen ermöglichen
- die zur Absicherung einer kontinuierlichen Tätigkeit von Vereinen und Selbsthilfegruppen beitragen.

Nicht förderfähig sind gesellige Zusammenkünfte, Ausfahrten, kulturelle Veranstaltungen, Feiern der unterschiedlichsten Art sowie die Beteiligung des Landkreises an der Schaffung von Vermögenswerten, d.h., dass sich der Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen dieser Förderung nicht an der Finanzierung von Baumaßnahmen im weitesten Sinne beteiligt. Ebenso ist auch die Übernahme von Tilgungsleistungen für Kredite, Darlehen usw. nicht förderfähig.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können insbesondere Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen mit sozialer Aufgabenstellung sein. Daneben können auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts im Einzelfall Zuwendungsempfänger sein, sofern sie soziale Projekte durchführen.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller im Landkreis Ludwigslust-Parchim ansässig ist bzw. im Rahmen von Projekten oder Einzelaktivitäten für Einwohner des Landkreises Ludwigslust-Parchim tätig ist. Dieses ist mit der Antragstellung konkret nachzuweisen.
2. Die Förderanträge sind bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres beim Fachdienst Soziales jeweils für das Folgejahr schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen gem. § 7 einzureichen.
3. Eine Förderung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim kann nur erfolgen, wenn eine mindestens 15 %-ige Beteiligung des Zuwendungsempfängers nachgewiesen wird.
4. Eine Bewilligung der Maßnahme / des Projektes kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Maßnahme / das Projekt zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht durchgeführt wurde. Ausnahmsweise kann dann, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme / des Projektes eine genehmigter HH des Landkreises noch nicht vorlag, eine Bewilligung dennoch erfolgen, sofern der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt war und eine Verschiebung der Maßnahme / des Projektes aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich war.

§ 6 Art und Umfang der Zuwendung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt in der Regel in Form eines einmaligen Zuschusses für das laufende HH-Jahr als Anteilsfinanzierung. Bei Anerkennung einer Förderwürdigkeit kann die Höhe des Zuschusses maximal 70 % der Gesamtkosten bei Vereinen und Selbsthilfegruppen und maximal 50 % der Gesamtkosten bei Verbänden und allen anderen Antrag stellenden juristischen Personen betragen. Im Einzelfall kann eine Festbetragsförderung gewährt werden, sofern die Höhe der Förderung 250 EUR pro Maßnahme/Projekt nicht überschreitet.

§ 7 Förderanträge

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind auf einem vorgegebenen Formblatt an den Fachdienst Soziales zu richten. Die entsprechenden Formblätter können vom Fachdienst Soziales bezogen bzw. von den Internetseiten des Landkreises heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ausführliche Beschreibung der Maßnahme (Ziel, Zweck, Zeit und Inhalt)
- Finanzierungsplan mit detaillierter Aufstellung aller Einnahmen/Ausgaben

Der Finanzierungsplan muss die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, die Beteiligung des Landkreises, gegebenenfalls die Zuwendungen Dritter oder speziell des Landes enthalten.

§ 8 Bewilligungsverfahren

1. Auf Anträge, die beim Fachdienst Soziales eingehen, erfolgt eine Eingangsbestätigung.
2. Über die Vergabe von Fördermitteln des Landkreises im sozialen Bereich entscheidet nach Maßgabe des Haushaltes der Fachdienst. Nach Sichtung aller fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge werden diese dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit vorgelegt, der eine Empfehlung für die Vergabe der Mittel aussprechen kann.
3. Sollten nach Maßgabe des Kreishaushaltes bewilligte Maßnahmen nicht stattfinden oder sollten bereitgestellte Mittel noch nicht vollständig ausgeschöpft sein, so können auf Antrag auch außerhalb der oben genannten Fristen unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen noch Mittel vergeben werden. Diese Vergabe wird durch den Fachdienst im Einzelfall entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie entschieden.
4. Bei Förderung einer eingereichten Maßnahme durch den Landkreis erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.
5. Die Auszahlung der bewilligten Mittel soll vor Beginn der zu fördernden Maßnahme erfolgen, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Auszahlung durch den Landkreis erfolgt in der Regel als Einmalbetrag auf das durch den Antragsteller angegebene Konto.
6. Löst sich der Fördermittelempfänger innerhalb des Förderzeitraumes auf, so ist dieses unverzüglich dem Fachdienst schriftlich anzuzeigen. Die ausgereichten Fördermittel sind in diesem Fall in einer Summe zurückzuzahlen, es sei denn, dass die geförderte Maßnahme / das geförderte Projekt bereits vollständig oder teilweise durchgeführt wurde. In diesem Fall ist die Verwendung der Mittel entsprechend nachzuweisen.

§ 9 Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel

1. Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.
2. Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis gem. Finanzierungsplan (Originalbelege bzw. beglaubigte Kopien) über alle unmittelbar im Zusammenhang mit dem konkret geförderten Projekt / Maßnahme stehenden Ausgaben, Einnahmen und Förderungen beinhalten.
3. Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vollständig beim Fachdienst Soziales vorliegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist kann nur auf schriftlichen Antrag und auch nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Hierzu muss der Antrag auf Verschiebung des Abgabetermins jedoch bis zum 31.03. im Fachdienst vorliegen.

4. Liegt bis zum oben genannten Termin kein vollständiger Verwendungsnachweis im Fachdienst vor oder sind die Mittel nicht zweckgebunden bzw. gemäß Finanzierungsplan eingesetzt worden, so kann der Landkreis die gesamte Fördersumme als Einmalzahlung sofort zurückfordern. Über eine Verzinsung der zurückzufordernden Mittel wird im Einzelfall gem. § 50 (2a) SGB X entschieden.
5. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind sofort als Einmalzahlung an den Landkreis zurückzuzahlen.
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem eine Bewilligung von finanziellen Mitteln erfolgt ist, ein Prüfungsrecht einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
7. Zum Nachweis der Verwendung der Mittel ist der vom Fachdienst Soziales vorgegebene Vordruck zu verwenden.

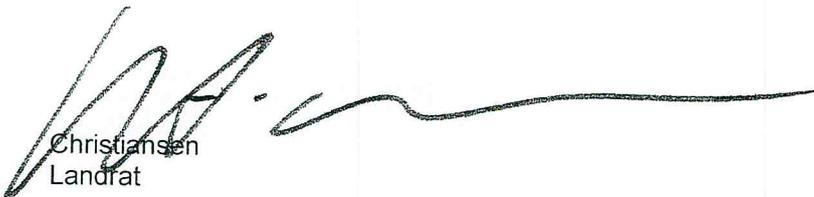
§ 10 Übergangsregelung

Abweichend von § 5 Nr.2 können für das Haushaltsjahr 2012 Anträge auf Förderung unter Beifügung der gem. dieser Richtlinie erforderlichen Unterlagen bis zum 31.07.2012 eingereicht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.07.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher im ehemaligen Landkreis Parchim vorhandene Richtlinie vom 07.12.2007 (gem. KT-Beschluss Nr. 240-20/07) außer Kraft.

Parchim, den 26.6.12


Christian Hansen
Landrat